

Zur Behandlung im Gemeinderat am 27.05.2020 öffentlich

Tagesordnungspunkt 9

Kalksteinabbau Plettenberg - Beratung und Entscheidung über die Bereitstellung von gemeindlichen Grundstücksflächen für Ausgleichsmaßnahmen der Firma Holcim

Anlagen: Kurzgutachten ökonzept Plettenberg

Sachverhalt:

Der Kalksteinabbau auf dem Plettenberg hat eine schon über 100-jährige Tradition in der Gemeinde. Die Eröffnung der ersten Seilbahn ist auf einen Vertrag vom März 1907 zurückzuführen. Aus dem Balingen Zementwerk ist die Dotternhausener Anlage entstanden. Richtig Fahrt aufgenommen hat der Kalksteinabbau auf dem Plettenberg mit Beginn des 2. Weltkrieges und Gründung der Firma Rohrbach Zement. Der Grundvertrag zwischen der Gemeinde und der Firma Portlandzement datiert vom 18.11.1952. Schon dem damaligen Vertrag lag ein Dreiklang zugrunde, zum einen das wirtschaftliche Interesse der Firma PZW, zum zweiten die nutzbringende Verwaltung des Gemeindevermögens und damals schon der Naturschutzgedanke. Es folgten zahlreiche ergänzende oder Zusatzverträge in den folgenden Jahrzehnten. Eine bedeutende Veränderung ist eingetreten mit dem Übergang der Firma Rohrbach an die Firma Holcim im Jahre 2004. Infolge davon hat der Abbau von Kalkstein auf dem Plettenberg stark zugenommen, der Einsatz von Ersatzbrennstoffen wurde zuletzt auf 100 % hochgefahren und in diesem Zuge die Fraktion stetig erweitert, zuletzt mit der Glasverbrennung.

Aus diesem Kontext heraus ist die veränderte Einstellung der Bevölkerung in der Gemeinde zur Firma Holcim zu erklären. Dies hat sich manifestiert, zum einen durch den Bürgerentscheid im Jahre 2017 zum Kalksteinabbau auf dem Plettenberg und zum anderen durch das Ergebnis der Gemeinderatswahl im vergangenen Jahr.

Ausgangspunkt der jetzigen intensiven Diskussionen ist der 12. Zusatzvertrag, den der Gemeinderat in der Sitzung am 22.05.2019 beschlossen hat. Dieser Vertrag wurde der Rechtsaufsicht beim Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. Die Diskussion um die Vertragsinhalte wurde von der Kommunalaufsicht um die gesetzlichen Regelungen nach § 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) erweitert, wonach Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert anderen zur Nutzung überlassen werden dürfen. Andernfalls könnte die Nichtigkeit des Überlassungsvertrages nach § 134 BGB bedrohen, so die Ausführung der Kommunalaufsicht in dem Schreiben vom 03.09.2019. Aus diesem Grund hatte die Kommunalaufsicht die Gemeinde Dotternhausen mit Schreiben vom 10.07.2019 gebeten, die Fragen zur Ermittlung des Wertes für Leistung und Gegenleistung zu beantworten. Die Gemeinde wiederum hatte mit Schreiben vom 28.08.2019 mitgeteilt, dass der Gemeinde Dotternhausen kein aktuelles Verkehrsgutachten vorliegt und ihr darüber hinaus kein nachweisbarer Wert über die Fläche auf der die Gestattung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes geduldet werden soll, bekannt ist. Darüber hinaus hat die Gemeinde ferner mitgeteilt, dass über den Wert der Gegenleistung, die sich nach dem Wert des entnommenen Kalksteins und nach dem Eintritt der ursprünglich vereinbarten Bedingungen, ebenfalls keine Angaben vorliegen. Deutlicher formuliert heißt dies, auch der Wert des entnommenen Kalksteins muss letztlich prüf- und belastbar dargelegt werden.

Über den Wert der von der Firma Holcim benötigten Ausgleichsflächen mit einer Größe von ca. 20 ha wurden in der Folgezeit mit der Firma Holcim mehrere Gespräche geführt, zuletzt am 26.02.2020 im Beisein des gesamten Gemeinderats. In diesem Gespräch hat Herr Schillo, Werksleiter der Firma Holcim vor Ort, das Angebot der Firma Holcim erneuert aber gleichzeitig auch als letztes Angebot definiert. Die Frist zur Annahme dieses Angebots läuft definitiv Ende Mai 2020 aus. Die Erwartungen und Vorstellungen bezüglich der Preisgestaltung liegen im Gemeinderatsgremium sehr weit auseinander. Deshalb und um auch das Delta einer ökologischen Aufwertung des Plettenbergs und andererseits der Anforderung der Kommunalaufsicht nachzukommen, wurde das Büro ö:konzept in Freiburg beauftragt, das Potenzial der Plettenberghochfläche für Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen in einem Kurzgutachten zu ermitteln.

Das Kurzgutachten des Büro ö:konzept kommt unter 5.5.1 zu folgender Bewertung:
„Die Umsetzung aller vorgeschlagenen Maßnahmen auf einer Fläche von 26 ha führt bei Anerkennung durch die Naturschutzbehörde zu einem Ausgleichspotenzial von 988.664 Ökopunkten.“ Diese beziehen sich allein auf die Aufwertung der Biotoptypen. Unter 6.3 wird als Ergebnis der Habitatanalyse festgestellt:
„Die Entwicklung bzw. der Erhalt von Revieren für die Heidelerche im Untersuchungsgebiet (nördlich und südlich des bestehenden Steinbruchs) ist möglich. Wir gehen von insgesamt 2 möglichen Revieren aus“.
Die Ökopunktverordnung (ÖKVO) sieht für die Neuentwicklung von Fortpflanzungsstätten eine Gutschrift von 400.000 Ökopunkten je Revier vor. Bei 2 Revieren wären dies 800.000 Ökopunkte. Mit der Umsetzung der Maßnahmen werden 20 % der Ökopunkte gutgeschrieben, die volle Punktzahl erst nach Ansiedeln der Art.“
Dieses Gutachten wurde zwischenzeitlich sowohl von der unteren wie auch der höheren Naturschutzbehörde geprüft mit folgendem Ergebnis:

Der Ausgleich für die Heidelerche ist definitiv nicht möglich auf dem Plettenberg, zum einen weil die Fläche zu gering ist und zum andern wegen dem grünen Besenmoos im Fichtenwald. Letzteres ist ökologisch mindestens so hochwertig wie die Heidelerche. Für diese Entscheidung ist der höhere Naturschutz beim Regierungspräsidium Tübingen zuständig.

Der sonstige naturschutzrechtliche Ausgleich ist über die 20 ha auf dem Plettenberg möglich, jedoch ist dieser Ausgleich von der rechtlichen Seite im betroffenen Naturraum zu erbringen, d.h. hier kommt die gesamte hohe Schwabenalb in Frage. Spätestens in einem Ausnahmeverfahren wird es somit Holcim gelingen, diesen Ausgleich auch ohne die gemeindeeigenen Flächen zu schaffen. Allerdings müsste dazu die einem gewissen Zeitaufwand und einem ordentlichen finanziellen Aufwand verbunden sein.

Das vom Büro Ö-Konzert ermittelte Aufwertungspotenzial wird in diesem Umfang nicht anerkannt. Hierin sind mehrfach Pflegemaßnahmen enthalten die nicht als Aufwertung anerkannt werden können.

Es findet am 20.05.2020 eine nichtöffentliche Vorberatung statt mit dem Ziel einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Alfons Kühlwein